



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK



II. Band

Ausgegeben am 15. August 1972

Nr. 2/1972

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung des kirchlichen Bauwesens im Bereich der Kirchengemeinden der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 11. April 1956 vom 5. Juli 1972.

III. Bekanntmachungen

Vergütung für nebenberufliche Kirchenmusiker vom 19. April 1972

Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen vom 6. Juni 1972

Richtlinien für die Entschädigung in Pfarrvakanzfällen vom 5. April 1972

Richtlinien für die Gewährung von Studienbeihilfen und Studiendarlehen vom 5. April 1972

Urkunde betr. Errichtung des Distler-Archivs in Lübeck vom 17. März 1972

Visitationsrichtlinien vom 17. März 1972

Pfarrbezirkseinteilung der Bugenhagengemeinde

IV. Kirchliche Organe

Vorstand der Synode

Rechtsausschuß

Finanzausschuß

Kirchenvorstände

Vorstand des Diakonischen Werkes

Beirat für Kindergarten- und Hortarbeit

Missionsbeirat

Beirat für Erziehungsarbeit

Beirat für Kirchenmusik

V. Personalnachrichten

VI. Mitteilungen

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung des kirchlichen Bauwesens im Bereich der Kirchengemeinden der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 11. April 1956

vom 5. Juli 1972

Kirchenleitung und Synode haben auf Grund von Artikel 94 Abs. 1 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

Einziger Artikel

§ 7 des Kirchengesetzes zur Regelung des kirchlichen Bauwesens im Bereich der Kirchengemeinden der Evan-

gelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 11. April 1956 (Kirchliches Amtsblatt 1956, Seite 40), wird aufgehoben.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
gez. H. Meyer
Bischof

Der Präses der Synode
gez. Dr. Carus

Das vorstehende, von der Synode am 28. Juni 1972 und von der Kirchenleitung am 5. Juli 1972 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 5. Juli 1972

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

III. Bekanntmachungen

Vergütung für nebenberufliche Kirchenmusiker

Gemäß Ziff. I. der Verwaltungsanordnung über die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusiker im Bereich der Ev.-luth. Kirche in Lübeck vom 5. Mai 1972 (KABl. 2/71 S. 49) werden nachstehend die ab 1. 1. 1972 geltenden Vergütungssätze der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins bekanntgegeben:

Abschnitt I

Vergütungssätze für Kirchenmusiker mit C-Prüfung

A. Organistendienst mtl. DM
1. bei vierzehntägigem Gottesdienst 113,50
(sonn- und feiertags)

2. bei wöchentlichem Gottesdienst 172,50
(sonn- und feiertags)
3. bei wöchentlichem Gottesdienst mit anschließendem Kindergottesdienst 225,50
(sonn- und feiertags)
4. bei zwei zeitlich getrennten Gottesdiensten wöchentlich 272,50
(sonn- und feiertags)
5. bei drei und mehr Gottesdiensten wöchentlich (zeitlich anschließend oder getrennt), davon zwei oder drei sonn- und feiertags und/oder einer als Werktags- oder Abendgottesdienst 340,00

- B. Kantorendienst
1. für die Leitung eines Chores 113,50
 2. für die Leitung von zwei Chören 185,00
 3. für die Leitung von drei und mehr Chören 272,50

- C. Einzeldienste
für den Dienst bei Amtshandlungen (Taufe, Trauung, Beerdigung), die nicht im Anschluß an einen Gottesdienst stattfinden je 22,00

D. Allgemeine Bestimmungen
Wird der Dienst des Organisten und Kantors von einer Person ausgeführt, so ist die Summe der aus A und B ermittelten Vergütungssätze zu zahlen. Die Vergütung für einzelne Amtshandlungen nach C bleibt hiervon unberührt.
Die Vergütungssätze für den Organistendienst (A) schließen den Dienst bei besonderen Gottesdiensten an Werktagen mit ein (z. B. Gottesdienst für Schulanfänger oder am Altjahrsabend).
Die Leitung eines Chores (Kinderchor, Jugendchor, Gemeindechor, Posaunen- oder sonstiger Instrumentalchor) setzt je Chor mindestens 40 Übungen von je 5/4 Stunden Dauer jährlich voraus; eingeschlossen ist ferner regelmäßiges Konfirmanden- und Gemeindegewöhnungssingen (mindestens je 12 mal jährlich). Über die Einrichtung mehrerer Chöre entscheidet der Kirchenvorstand.

Abschnitt II

Besondere Vergütungssätze

Teil A. erhält mit Wirkung vom 1. 1. 1972 folgende Fassung:

- A. „Kirchenmusiker mit B- oder A-Prüfung
Nebenberuflichen Kirchenmusikern mit B- oder A-Prüfung, die auf Grund ihrer Ausbildung entsprechend qualifizierte Leistungen erbringen, kann zu den Vergütungssätzen nach Abschnitt I Teil A und B dieser Richtlinien
- a) bei Nachweis der B-Prüfung ein Zuschlag von 10 bis 30 v. H.,
 - b) bei Nachweis der A-Prüfung ein Zuschlag von 30 bis 50 v. H. gewährt werden. Der Propsteibeauftragte für Kirchenmusik ist zur Festsetzung des Vomhundertsatzes gutachtlich zu hören.“
- B. Kirchenmusiker mit Pro-loco-Prüfung
Kirchenmusiker mit Pro-loco-Prüfung (§ 15 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Kirchenmusiker vom 17. 8. 1951) erhalten 80 v. H. der Vergütungssätze nach Abschnitt I.
- C. Kirchenmusiker ohne Kirchenmusikerprüfung
Kirchenmusiker, die eine Kirchenmusikerprüfung nicht abgelegt haben, erhalten 50 bis 75 v. H. der Vergütungssätze nach Abschnitt I. Der Propsteibeauftragte für Kirchenmusik ist zur Festsetzung des Vomhundertsatzes gutachtlich zu hören.

Abschnitt III

Besitzstandsregelung, Inkrafttreten

Nebenberufliche Kirchenmusiker, die bisher höhere Vergütungen erhalten haben, behalten für ihre Person die höhere Vergütung.

Die neuen Vergütungssätze treten mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Lübeck, den 19. April 1972

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen

Unter Bezugnahme auf Ziff. III. des Beschlusses der Kirchenleitung der Ev.-luth. Kirche in Lübeck vom 2. 9. 1970 betr. Allgemeine Gebührenordnung, veröffentlicht am 15. 12. 1970 (KABL. 6/70 S. 41), werden nachstehend die ab 1. 1. 72 geltenden Vergütungsrichtsätze bekanntgegeben:

- A. Organistendienst
1. Gottesdienst 23,50 DM (17,50 DM)
 2. Gottesdienst mit anschl. Taufe(n) 29,50 DM (22,50 DM)
 3. Gottesdienst mit anschl. Kindergottesdienst 35,50 DM (26,50 DM)

4. Gottesdienst mit anschl. Kindergottesdienst und anschl. Taufe(n) 41,00 DM (31,00 DM)
5. Kindergottesdienst (selbständig), Mette, Vesper, Bibelstunde, Andacht, Amtshandlungen (selbständig) 17,50 DM (13,50 DM)
6. Amtshandlungen im Anschluß an eine Amtshandlung . je 9,00 DM (7,00 DM)

- B. Kantorendienst
1. Chorprobe mit Kindern . . . 14,50 DM (11,00 DM)
 2. Chorprobe mit Erwachsenen . 22,50 DM (17,50 DM)
 3. Chorleitung bei Gottesdiensten und Amtshandlungen (einschl. Einsingen) . . . 14,50 DM (11,00 DM)
- Die in Klammern gesetzten Beträge gelten für Kirchenmusiker ohne Prüfung.
Die neuen Vergütungsrichtsätze treten mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Lübeck, den 6. Juni 1972

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

Richtlinien für die Entschädigung in Pfarrvakanzfällen vom 5. April 1972

Zu § 36 Absatz 2 und 3 des Pfarrergesetzes der VELKD vom 14. Juni 1963 (KABL. 1964, S. 130) i. V. mit Artikel I des Kirchengesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes in der Fassung vom 26. November 1969 (KABL. 1969, S. 301) erläßt die Kirchenleitung folgende Richtlinien über die Entschädigung in Vakanzfällen:

1. Vakant ist eine Pfarrstelle im Sinne der Richtlinie, wenn diese durch Tod oder Fortgang des Pfarrstelleninhabers länger als zwei Monate unbesetzt ist.
2. Bei Eintritt der Vakanz bestellt die Kirchenleitung auf Antrag des Kirchenvorstandes einen Pastor oder einen Pastor im Ruhestand und überträgt diesem die Vertretung. Diese erstreckt sich auf den gesamten pfarramtlichen Dienst einschließlich der Verwaltungsaufgaben (kommissarische Verwaltung).
3. Mit der Bestellung eines Vertreters zahlt die Kirchenkanzlei eine Vakanzentschädigung: für den Pastor bis zur Höhe von DM 350,— im Monat; für den Pastor im Ruhestand den Differenzbetrag zwischen dem Ruhestandsbezug und dem aktiven Gehalt. Tritt die Vakanz nach Ziffer 1. ein, so ist dem Pastor die Entschädigung vom 1. Monat an zu zahlen, wenn dieser die Vertretung schon wahrgenommen hat. Neben der Vakanzentschädigung kann zu Lasten der Kirchengemeindekasse eine Fahrtkostenentschädigung gewährt werden. Für die Erstattung gilt die Verwaltungsanordnung über die Erstattung von Fahrtkosten für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 17. 3. 1971 in Verbindung mit dem Rundschreiben vom 24. 3. 1971. Die Fahrtkosten gehen zu Lasten der Gemeindekasse.

4. Ist einem Pastor i. R. nicht der gesamte pfarramtliche Dienst einschließlich der Verwaltungsaufgaben (kommissarische Verwaltung) übertragen worden, oder übernimmt er sofort bei Vorliegen eines Vakanzgrundes die Vertretung für Einzelamtshandlungen, so sind aus der Kirchengemeindekasse folgende Sätze als Entschädigung zu zahlen:
Gottesdienst DM 30,—
ggf. mit Kindergottesdienst, jedoch keine Entschädigung für Kindergottesdienst allein
Taufe, Trauung, Beerdigung je DM 15,—
Für Amtshandlungen im Anschluß an einen Gottesdienst werden keine Entschädigungen gezahlt. Für Fahrtkostenentschädigungen bei Einzelamtshandlungen gelten die Bestimmungen wie bei Ziffer 3.

5. In Vertretungsfällen besetzter Pfarrstellen (Erkrankung, Urlaub usw.) kann den vertretenden Pastoren, soweit sie im aktiven Dienst stehen, keine Entschädigung gewährt werden. Dauert die Krankheitsvertretung länger an, so kann vom 4. Monat der Vertretung ab eine Vakanzentschädigung nach Ziffer 3 gewährt werden.

6. Diese Richtlinien treten am 15. April 1972 in Kraft.

Lübeck, den 15. Juli 1972.

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

Richtlinien für die Gewährung von Studienbeihilfen und Studiendarlehen

vom 5. April 1972

I.

Im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck finden die Richtlinien für die Gewährung von Studienbeihilfen und Studiendarlehen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung nach Maßgabe folgender Bestimmung:

Studienbeihilfen können auch gewährt werden an kirchliche Mitarbeiter, die hauptberuflich tätig sind und von denen sich zwei Kinder gleichzeitig im Studium befinden.

II.

Diese Richtlinien treten ab 1. Oktober 1972 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die Richtlinien für die Gewährung von Studiendarlehen und Studienbeihilfen vom 25. August 1965 (KABl, 1965 S. 164) außer Kraft.

Nachstehend werden die Richtlinien für die Gewährung von Studienbeihilfen und Studiendarlehen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 22. Juli 1971 bekanntgegeben:

Lübeck, den 15. Juli 1972.

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

Richtlinien für die Gewährung von Studienbeihilfen und Studiendarlehen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins

vom 31. Juli 1969 unter Berücksichtigung der Änderung vom 22. Juli 1971

I.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Studenten der Theologie, die in der Liste der schleswig-holsteinischen Theologiestudenten geführt werden, Studenten der Philologie mit der Fachrichtung Theologie, Studenten der Pädagogischen Hochschule mit Wahl- oder Zusatzfach Evangelische Religion, Lehramtsanwärter nach der ersten Prüfung, die ein theologisches Ergänzungsstudium betreiben, Diakonenanwärter, Personen, die sich in einer kirchlich-sozialen Ausbildung befinden, sowie Studierende der Kirchenmusik.

II.

Voraussetzungen

Voraussetzung für eine kirchliche Studienförderung sind die Förderungswürdigkeit und die Förderungsbedürftigkeit des Antragstellers.

a) Förderungswürdig ist ein Antragsberechtigter, der nach Charakter und Haltung sowie nach Begabung und Leistung für einen späteren Dienst in der Kirche geeignet ist oder als Religionslehrer tätig zu sein beabsichtigt und in seinem Studium angemessene Leistungen zeigt oder erwarten läßt.

Der Leistungsnachweis ist von Studienanfängern durch das Reifezeugnis, vom 2. Semester ab durch geeignete Leistungsbescheinigungen der Hochschulen (Zeugnisse über Pro- oder Hauptseminararbeiten oder Fleißprüfungen, auf Anforderung auch Gutachten von Hochschullehrern) zu erbringen. Im allgemeinen genügen zwei solcher Leistungsnachweise im Studienjahr. Bei Studierenden, die in den Anfangssemestern (1.—4. Fachsemester) die alten Sprachen nachzuholen haben, gelten die Zeugnisse über die bestandenen Ergänzungsprüfungen als ausreichender Leistungsnachweis.

b) Ein Antragsberechtigter gilt als förderungsbedürftig, wenn er die Studienkosten weder allein noch mit Hilfe seiner Unterhaltspflichtigen noch mit Unterstützung Dritter aufbringen kann.

Vor Inanspruchnahme einer landeskirchlichen Förderung sind vor allem gesetzliche Ansprüche, besonders nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und dem Lastenausgleichsgesetz (LAG), geltend zu machen. Auch wird vorausgesetzt, daß zunächst ein Antrag auf die „Allgemeine Studienförderung nach dem Honnefer Modell“ gestellt worden ist. Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide der staatlichen Stellen sind dem Landes-

kirchenamt auf Anforderung vorzulegen. Über das neunte Semester (einschl. Examensemester) hinaus ist eine Studienförderung nach Maßgabe des Abschnitts III Buchst. a) in der Regel nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Bei der Entscheidung sind die Sprachsemester angemessen zu berücksichtigen.

III.

Art der Förderung

a) Studienbeihilfen werden auf Antrag als Semesterbeihilfen, in begründeten Ausnahmefällen zusätzlich auch als Ferienbeihilfen gewährt. Sie kommen für solche Studenten in Frage, die weder Leistungen aufgrund gesetzlicher Unterhaltsansprüche noch aufgrund der „Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell“ erhalten. Über die Höhe der Studienbeihilfe wird von Fall zu Fall entschieden.

b) Studienbeihilfen in besonderen Härtefällen können — auch neben einer Förderung von dritter Seite — zur Beschaffung von Büchern, Kleidung u. ä. sowie zur Überbrückung einer akuten wirtschaftlichen Notlage gewährt werden. Sie kommen bei der Berechnung der Förderungssätze nach staatlichen Richtlinien nicht in Ansatz.

c) Studienbeihilfen für Lehramtsanwärter nach der ersten Prüfung können gewährt werden, wenn der Antragsberechtigte das Studium an der Pädagogischen Hochschule durch ein Theologiestudium von 4 Semestern ergänzen will und dafür vom Schuldienst beurlaubt worden ist. Die Beihilfe wird höchstens für die Dauer von 2 Jahren und nur bis zur Höhe des Höchstbetrages der „Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell“ gewährt.

d) Studiendarlehen können in der Regel nur für die Endfinanzierung des Studiums nach dem neunten Semester gewährt werden. Sie sollen in der Regel einschl. der etwa von dritter Seite zur Verfügung gestellten Darlehen die Höhe von 2500,— DM nicht überschreiten. Studiendarlehen sind mit 2% p. a. zu verzinsen und in der Regel mit 25% p. a. zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Für die Dauer des Studiums und des landeskirchlichen Vorbereitungsdienstes erfolgt die Vergabe zinslos. Der Zinslauf beginnt in der Regel mit dem auf die Ablegung der zweiten theologischen Prüfung folgenden Tag, der Tilgungslauf mit dem ersten des auf die Ernennung zum Hilfsgeistlichen folgenden Monats. Die Darlehensbedingungen im einzelnen werden durch einen besonderen Darlehensvertrag vereinbart.

IV.

Antragsverfahren

Anträge auf Studienbeihilfe gemäß Abschnitt III Buchst. a) und b) sind auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular dem Landeskirchenamt jeweils zum 15. April für das Sommersemester und zum 15. Oktober für das Wintersemester vorzulegen.

Dasselbe gilt für Anträge auf Studiendarlehen gemäß Abschnitt III Buchst. c), die formlos mit Begründung einzureichen sind. Voraussetzung für die Bewilligung eines Darlehens ist im allgemeinen der durch Gutachten von mindestens zwei Professoren der Theologie geführte Nachweis, daß der Antragsteller sein Studium voraussichtlich innerhalb der nächsten zwei Semester zu einem positiven Abschluß bringen kann.

V.

Absolventen des Klaus-Harms-Kollegs

(altsprachliches Aufbaugymnasium) in Kiel, die Theologie oder Philologie mit der Fachrichtung Theologie studieren, werden grundsätzlich nach den oben genannten Bestimmungen gefördert. Jedoch ist bei Ihnen eine Förderung aus landeskirchlichen Mitteln über das sechste Semester (Examensemester nicht eingerechnet) hinaus nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Zum Abschluß des Studiums über das sechste Semester hinaus kann ein Studiendarlehen nach Maßgabe des Abschnitts III Buchst. c) gewährt werden.

Die Höhe der Förderung ist so zu bemessen, daß unter Berücksichtigung aller von dritter Seite gezahlten Unterhaltsleistungen, Unterstützungen, Beihilfen etc. der Student in jedem Monat über eine Summe entsprechend dem Höchstbetrag aus der Vollförderung nach der „Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell“ verfügen kann.

VI.

Schlußbemerkungen

1. Die landeskirchliche Studienförderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel und ohne Rechtsanspruch gewährt.

2. Es wird erwartet, daß der geförderte Student später in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins tritt oder als Religionslehrer zu unterrichten bereit ist.

Ein Abbruch des Theologiestudiums, der Übergang in eine andere Landeskirche wie auch der Wechsel im Wahl- oder Zusatzfach bei Studenten der Pädagogischen Hochschule sind dem Landeskirchenamt umgehend mitzuteilen. In diesem Falle entfällt die weitere Förderung. Für das laufende Semester bereits ausgezahlte Studienbeihilfen brauchen nicht zurückerstattet werden.

Studiendarlehen sowie etwa aufgelaufene Zinsen sind sofort zur Rückzahlung fällig, wenn das Theologiestudium aufgegeben wird oder ein Student nach bestandener erster theologischer Prüfung nicht in den Vorbereitungsdienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins tritt, aus diesem ausscheidet oder nach bestandener zweiter theologischer Prüfung nicht in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins tritt oder aus diesem ausscheidet. Auf Antrag können für die Rückzahlung angemessene Raten festgesetzt werden.

Urkunde betr. Errichtung des Distler-Archivs in Lübeck

Die Kirchenleitung hat auf Grund ihres Beschlusses vom 17. März 1972 die Urkunde betr. Errichtung des Distler-Archivs in Lübeck vom 25. 11. 1952 (KABL. 1/1954, S. 5) wie folgt geändert:

Ziffer 4:

Die Kirchenleitung beruft auf die Dauer von fünf Jahren ein Kuratorium. Dem Kuratorium sollen angehören:

- 1 Vertreter der Kirchenleitung
- 1 Vertreter des Senats der Hansestadt Lübeck
- der Vorsitzende des Kirchenvorstandes der St.-Jakobi-Kirchengemeinde
- 6 weitere Mitglieder.

Ziffer 5:

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Geschäftsführer. Der Geschäftsführer hat die Aufgabe, das Archiv nach den Richtlinien des Kuratoriums aufzubauen und zu verwalten.

Lübeck, den 17. März 1972

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

Nachstehend wird die Urkunde betr. Errichtung des Distler-Archivs in Lübeck in der Fassung vom 17. März 1972 bekanntgemacht:

Urkunde

betr. Errichtung des Distler-Archivs in Lübeck.

1. Das Distler-Archiv dient der Aufgabe, die Erinnerung an den verstorbenen Komponisten

Hugo Distler

lebendig zu erhalten. Zu diesem Zweck sollen in dem Archiv Erinnerungsstücke (handschriftliche Kompositionen, Originalbriefe, Autographen, Erstdrucke der Kompositionen usw.) zusammengetragen werden. Die Bestände sollen archivmäßig gepflegt und so geordnet werden, daß sie der wissenschaftlichen Forschung dienen und in Ausstellungen Interessenten gezeigt werden können.

2. Die Trägerschaft für das Distler-Archiv übernimmt die evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck, die auch die

durch die Unterhaltung und Verwaltung des Archivs entstehenden Kosten übernimmt. Durch die Trägerschaft erwirbt die evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck das Eigentum an allen Archivbeständen und Inventarstücken, die dem Archiv nicht nur leihweise zur Verfügung gestellt werden.

3. Die St.-Jakobi-Kirchengemeinde stellt für das Distler-Archiv den im Erdgeschoß des Hauses Jakobikirchhof 1. gelegenen Raum unentgeltlich zur Verfügung. Sie behält sich vor, den Raum gleichzeitig für Gemeindefürsorge zu benutzen, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Aufgaben des Archivs und ohne Gefährdung der Sicherheit des Archivbestandes möglich ist.

4. Die Kirchenleitung beruft auf die Dauer von fünf Jahren ein Kuratorium. Dem Kuratorium sollen angehören:

- 1 Vertreter der Kirchenleitung
- 1 Vertreter des Senats der Hansestadt Lübeck
- der Vorsitzende des Kirchenvorstandes der St.-Jakobi-Gemeinde
- 6 weitere Mitglieder.

5. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Geschäftsführer. Der Geschäftsführer hat die Aufgabe, das Archiv nach den Richtlinien des Kuratoriums aufzubauen und zu verwalten.

Lübeck, am 17. März 1972 *)

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

*) Der Text der Urkunde betrifft die Bekanntgabe in ihrer ursprünglichen Fassung vom 25. Nov. 1952 (KABL. 1954, S. 5). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens späterer Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Visitationsrichtlinien

Auf Beschluß der Kirchenleitung vom 17. 3. 1972 werden die bisher geltenden Visitationsrichtlinien (KABL. 1/1950, S. 2 ff) vom 16. 12. 1949 außer Kraft gesetzt.

Lübeck, den 17. 3. 1972.

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

Pfarrbezirkseinteilung der Bugenhagen-Gemeinde

wie vom Kirchenvorstand Bugenhagen in seiner Sitzung vom 6. 6. 1972 beschlossen und gemäß Artikel 10 Abs. 2 der Kirchenverfassung am 11. Juli 1972 kirchenaufsichtlich genehmigt:

Pfarrbezirk I Pastor Paul	Pfarrbezirk II Pastor Schmidt	Pfarrbezirk III Pastor Rönndahl
Hamburger Str. Siedlg.	Fregattenstr. Nr. 2—34	Karavellenstr. Korvettenstr.
Heimstätten	Klipperstr.	Nr. 41—77
Hudekamp	Ewerstr.	Nr. 10—110
Buntekuhweg	Briggstr.	Pinassenweg
Padelügge	Loggerstr.	Kutterweg
Industriegebiet	Korvettenstr.	Seitenstr.
Buntekuhsiedlung	Nr. 79—115	Fregattenstr.
Ziegelstr.:	Galeonenweg	Nr. 36—94
Nr. 129—179	Ziegelstr.	
Nr. 189—197	Nr. 181—187	
Nr. 198—232		
Gr. Heidkoppel		
Moislinger Allee		
Talweg und anlieg. Straßen		
Korvettenstr. Nr. 1—39		

IV. Kirchliche Organe

Synode

Ausgeschieden ist

Rektor i. R. August Rinsche, St. Andreasgemeinde

Berufen wurde

Stadtamtman Manfred Braasch, St. Andreasgemeinde

Vorstand der Synode

Für den aus der Synode ausgeschiedenen bisherigen Schriftführer Korte wurde in der 12. Tagung der Synode vom 28. 6. 1972 der Synodale

Landgerichtsdirektor Dr. Horst Gehrman n
zum Schriftführer in den Vorstand gewählt.

Rechtsausschuß

Ausgeschieden ist
Justizoberamtmann a. D. E. Korte
gewählt wurde an seine Stelle zum Mitglied
Dr. med. Ekkehard Klie.

Finanzausschuß

In der 12. Tagung der Synode vom 28. 6. 1972 wurde als
weiteres Mitglied in den Finanzausschuß gewählt:
Stadtamtmann Werner Völsing.

Kirchenvorstände

Nach- und Änderungsmeldungen zu den am 7. 11. 1971
stattgefundenen verfassungsmäßigen Neuwahlen zu den
Kirchenvorständen (KABl. 1/72 S. 66 ff).

St. Andreas

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden sind:
Pastor Peter-Jürgen Rönndahl
August Rinsche;

In den Kirchenvorstand gewählt wurde:
Manfred Luckenwald.

Zum vorläufigen Vorsitzenden gewählt wurde:
Friedrich Höhne.

Bugenhagen

In den Kirchenvorstand eingetreten als geborenes Mit-
glied ist seit dem 1. 5. 1972:

Pastor Peter-Jürgen Rönndahl.

St. Christopherus

Gemäß der am 7. November 1971 stattgefundenen ver-
fassungsmäßigen Neuwahlen zu den Kirchenvorständen
gehören dem Kirchenvorstand einschl. der geborenen und
berufenen Mitglieder nach dem Stande vom 15. Februar
1972 an:

Pastor Dr. Paul Gürtler
Pastor Dr. Enno Janssen

Oberstadt, Wilfried, Vorsitzender	Grüneberg, Gerhard Heuer, Willi
Simbruk, Rolf, Kirchmeister	Hundertmark, Heinz
Braack, Wilhelm	Kampe, Kurt
Buck, Erhard	Kaske, Volker
Fehlhaber, Hans	Sommer, Ruth.
Fischer, Hans-Jürgen	

St. Georg, Genin

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Etschmann, Paul

In den Kirchenvorstand gewählt wurde:
Lehmann, Elke.

St. Jakobi

In den Kirchenvorstand berufen wurden:
Lörch, Otto
Siegmond, Günter
Steinmetz, Ludwig.

St. Johannes

In den Kirchenvorstand berufen wurde:
Kirchner, Hans.

St. Michael

Zum Kirchmeister gewählt wurde das Kirchenvorstands-
mitglied
Püstow, Walter.

St. Thomas

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Sieloff, Wilhelm.

In den Kirchenvorstand gewählt wurde:
Misselwitz, Helmut.

Vorstand des Diakonischen Werkes

Der Vorstand wurde gemäß § 10 der Satzung des Diako-
nischen Werkes für eine Amtsdauer von 6 Jahren neu
gewählt bzw. berufen/entsandt. Ihm gehören an:

Dr. Christian Dräger
Prof. Dipl.-Ing. Ulrich Gabler
Sozialarbeiter Wilhelm Räuschel
Ltd. Med.-Dir. i. R. Dr. Karl Wagner,

gewählt von der Hauptversammlung des Diakonischen
Werkes am 8. 6. 1972.

Dipl.-Kaufmann Herbert Meyenburg,
berufen vom Vorstand des DW am 23. 6. 1972.

Frau Elisabeth Jochims,
entsandt von der Kirchenleitung am 5. 7. 1972.

Direktor Pastor Ulrich Heidenreich
(bis zum 30. 9. 1972)

Kraft seines Amtes als geschäftsführender Pastor.
(ab 1. 10. 1972: Pastor Karl-Otto Paulsen)

Der Vorstand wählte in seiner Sitzung vom 23. 6. 1972
zum Vorsitzenden:

Ltd. Med.-Dir. i. R. Dr. Karl Wagner,

zum stellv. Vors.:

Dr. Christian Dräger.

Diese Wahl ist gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung des Dia-
konischen Werkes von der Kirchenleitung der Ev.-luth.
Kirche in Lübeck am 5. 7. 1972 bestätigt worden.

Beirat für Kindergarten- und Hortarbeit

Für eine Amtszeit von 3 Jahren, vom 1. 7. 1972 bis zum
30. 6. 1975, wurden von der Kirchenleitung folgende Mit-
glieder in den Beirat berufen:

Pastor Iwer Rinsche, Vorsitzender

als Mitglieder von Kindergarten-Vorständen:

Pastor Ottomar Paul
Pastor Gerhard Seemann
Frau Karin Vocke;

als Kindergärtnerinnen:

Frau Ingrid Moll
Frau Käthe Paulshen
Frau Martha Wowreczek
Frau Helga Zunk;

als landeskirchliche Beauftragte
für den Dienst der Kindergärtnerinnen:
Frau Marianne Dopp;

als kirchliche Fürsorgerin:
Frau Erika Pioch;

als Arzt:
Frau Dr. Elisabeth Hennig;

als Lehrer:
Frau Renate Wilcken
Rektor Gustav Zahl;

für die landeskirchliche Frauenarbeit:
Frau Pastorin Dr. Elisabeth Haseloff.

Missionsbeirat

Für den durch Tod ausgeschiedenen Missionsreferenten
Religionslehrer Paul Reinke wurde von der Kirchenleitung
zum Mitglied im Missionsbeirat berufen:

Studienrätin a. D. Dora Clemens.

Beirat für Erziehungsarbeit

Ausgeschieden ist:

Frau Edeltraut Müller;

Berufen wurde:

Frau Doris Karsten.

Beirat für Kirchenmusik

Aufgrund eines Beschlusses der Kirchenleitung vom
1. 3. 1972 wird festgestellt, daß der jeweilige Vorsitzende
des Beirates für Kirchenmusik gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe
b) der Ordnung für den Beirat für Kirchenmusik vom 2. 12.
1964 (KABl. 1/65 S. 157) die Geschäfte des landeskirch-
lichen Beauftragten für das Posaunenwerk wahrnimmt.

V. Personalnachrichten

Pastoren und Religionslehrer

Ausgeschieden aus dem Dienst der Ev.-luth. Kirche in Lübeck ist:

Pastor Gottfried Pangritz, St. Matthäigemeinde

In den Ruhestand getreten sind:

Pastor Hermann Kaiser, St. Thomasgemeinde, mit Wirkung zum 1. 6. 1972

Religionslehrerin Gertrud Holst, mit Wirkung zum 1. 8. 1972.

Berufen wurden:

Pastor Peter-Jürgen Rönndahl, bisher St. Andreaskirche, mit Wirkung vom 1. 5. 1972 in die III. Pfarrstelle der Bugenhagengemeinde

Pastor Helmuth Stachel, bisher St. Lorenzgemeinde, Travemünde, mit Wirkung vom 15. 6. 1972 in die I. Pfarrstelle der St. Mariengemeinde

Pastor Martin Loerbroks, bisher Paul Gerhardt-Gemeinde, mit Wirkung vom 1. 8. 1972 in die I. Pfarrstelle der St. Andreaskirche.

Übernommen in den Dienst der Ev.-luth. Landeskirche wurden:

Pastor Cord Thoböll mit Wirkung vom 1. 6. 1972 in die II. Pfarrstelle der St. Thomasgemeinde

Pastor Dr. Heinz Kanzow mit Wirkung ab 1. 8. 1972 als landeskirchlicher Pastor für Religionsgespräche an den Berufsschulen in Lübeck

Diakon Uwe Gorke mit Wirkung vom 15. 8. 1972 als Lehrer für Religionsgespräche an den Berufsschulen in Lübeck.

Zweite theologische Prüfung

Die Vikarin der Ev.-luth. Landeskirche Eutin, Frau Angelika Rößler, hat das II. theologische Examen bestanden.

Kirchenkanzlei

In den Ruhestand getreten ist:

Kirchenamtsrat Olaf Vahl mit Wirkung vom 1. 8. 1972.

Ernannt wurden:

Kirchenobersekretär Detlef Kurzrock zum Kircheninspektor mit Wirkung vom 1. Juni 1972

Kirchenamtmannt Alfred Zacharias zum Kirchenamtsrat mit Wirkung vom 1. 8. 1972.

Übernommen in den Dienst der Ev.-luth. Landeskirche Lübeck wurde:

Kirchenoberbaurat Dipl.-Ing. Friedrich Zimmermann mit Wirkung vom 1. 4. 1972.

VI. Mitteilungen

Pastor Eberhard von Dessien, St. Matthäigemeinde, ist mit Wirkung vom 15. 7. 1972 zum Beauftragten für den Christlichen Blindendienst bestellt worden.